

Demoversion mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRTZEUGEN DER MARKE: APRILIA

Nr. 11002 / 11

ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
	Pegaso 600	FP	2.15 • 2.50	2.00 • 2.30

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

100/90 - 19 M/C 57V M+S TL SCORPION RALLY STR	130/80 R 17 M/C 65V M+S TL SCORPION RALLY STR
100/90 - 19 M/C 57V TL SCORPION TRAIL III	130/80 R 17 M/C 65V TL SCORPION TRAIL III

100/90 - 19 M/C 57H TL MT 60	130/80 - 17 M/C 65H TL MT 60#
100/90 - 19 M/C 57S SCORPION TRAIL#	130/80 - 17 M/C 65S SCORPION TRAIL#
100/90 - 19 M/C 57V TL SCORPION TRAIL II#	130/80 R 17 M/C 65V TL SCORPION TRAIL II

= Auslaufreifen

Auflagen: JA

Art der Auflagen:

Schlauchverwendung notwendig

M+S BEREIFUNG: Bei M+S Reifen ist ein Geschwindigkeitsaufkleber im Sichtfeld vorgeschrieben, wenn dieser nicht der eingetragenen Höchstgeschwindigkeit im Fahrzeugschein entspricht. Der Geschwindigkeitsaufkleber ist im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig anzubringen.

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftfahrzeuges bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung CoC oder der Fahrzeugzulassung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Umbau vor. Dies entspricht dem Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Zustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.